

# **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden (Tourismusbeitragsatzung) vom 07.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Norden zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
  - a) für die Förderung des Tourismus
    - zu 77,73 v. H. durch Tourismusbeiträge,
    - zu 12,27 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
    - zu 10 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
  - b) für die Tourismuseinrichtungen
    - zu 8,82 v. H. durch Tourismusbeiträge,
    - zu 50,94 v. H. durch Gästebeiträge,
    - zu 21,06 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
    - zu 19,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Stadt Norden unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Norden ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

## **§ 4**

### **Beitragsermittlung**

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1

der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Gebietsteile der Ortsteile Norddeich und Westermarsch und der Stadt Norden nach dem Gebietsstand vom 30.06.1972 innerhalb folgender Grenzen:

Im Osten:

Am Seedeich in Höhe des Weges "Ewers Trift" beginnend, entlang des Weges "Ewers Trift" (Flurstücke 185 und 192/3 der Flur 4 der Gemarkung Lintelmarsch) bis zu dem Punkt, wo der Weg den Norderschloot überquert.

Im Süden:

Vom Kreuzpunkt Ewers Trift/Norderschloot entlang des Norderschlootes, bis dieser auf den Lehmweg/Dörper Weg trifft (Flurstück 12/19 der Flur 2 der Gemarkung Westermarsch II).

Im Westen:

Vom Kreuzpunkt Lehmweg/Dörper Weg und Norderschloot in nördlicher Richtung entlang des Dörper Weges bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II. Dann entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 147/1 in gerader Verlängerung bis zum Deichrichterweg, dann entlang des Deichrichterweges in nördlicher Richtung, bis dieser auf den Seedeich trifft.

Im Norden:

Der Seedeich zwischen Ausgangspunkt im Westen und Endpunkt im Osten einschließlich der vorgelagerten Gebietsteile.

b) Zone 2

Das übrige Stadtgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.

- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,75 v. H.

## § 5

### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

## § 6

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Stadt Norden mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Norden an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## § 7

### **Vorausleistung**

- (1) Die Stadt Norden kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

## § 8

### Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

## § 9

### Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 06.12.2016 mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2017

STADT NORDEN

Schmelzle  
Bürgermeister

Anlage 2  
zur Tourismusbeitragsatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017

